

Drucksache Nr.

**87/2021**

## Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA  Rat/öff.  am 22.12.2021 Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	1	29.11.2021
Verwaltungsausschuss	2	13.12.2021

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
FB	II	Holger Meyer	

<b>Betreff</b>	<b>Antrag auf Verlängerung der Zurückstellung zu dem Antrag der wpd Windpark Nr. 570 GmbH &amp; Co. KG für eine Windenergieanlage im Bereich Oldenbrok-Niederort</b>
----------------	--

### I. Beschlussvorschlag

Eine Verlängerung der Zurückstellung zu dem Antrag der wpd Windpark Nr. 570 GmbH & Co. KG für eine Windenergieanlage im Bereich Oldenbrok-Niederort wird nicht beantragt.

### II. Begründung

Die Firma wpd hat im Dezember 2020 beim Landkreis Wesermarsch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich Niederort beantragt. Der Mastfuß der Anlage soll in einem Bereich errichtet werden, der durch das RROP des Landkreises Wesermarsch als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen ist. Die Rotoren der geplanten Anlage würden allerdings über das Vorranggebiet des RROP hinausragen und sich in einem Bereich befinden, der nach den planerischen Überlegungen der Gemeinde Ovelgönne zu Beginn des Verfahrens der 28. Flächennutzungsplanänderung als Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich freigehalten werden sollte; zum damaligen Zeitpunkt war vorgesehen, dass Windenergieanlagen einen Vorsorgeabstand von 600 m zu allen Wohnnutzungen im Außenbereich einzuhalten haben (vgl. dazu die Verwaltungsvorlage 37/2021 vom 27.04.2021 nebst Anlagen).

Bei Umsetzung dieses Konzepts würde die Realisierung der geplanten Anlage zu einer Gefährdung der gemeindlichen Planung führen. Der Rat hat daher am 26.05.2021 beschlossen, beim Landkreis Wesermarsch die Zurückstellung des Vorhabens nach § 15 Abs. 3 BauGB zu beantragen. Der Landkreis hat daraufhin das Vorhaben der wpd zurückgestellt, allerdings nicht – wie beantragt – um ein Jahr, sondern nur bis zum 31.12.2021. Aus diesem Grund steht daher nun die Entscheidung an, ob beim Landkreis eine Verlängerung der Zurückstellung beantragt wird. Eine solche weitere Zurückstellung für maximal ein Jahr ist nach § 15 Abs. 3 S. 4 BauGB grundsätzlich möglich.

Zwischenzeitlich ist das Verfahren der 28. Flächennutzungsplanänderung allerdings weiter vorangeschritten und die planerischen Überlegungen der Gemeinde haben sich konkretisiert. In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt vom 15.09.2021 hat das Planungsbüro P3 den derzeitigen Stand der Potenzialflächenanalyse vorgestellt und vorgeschlagen, zu Wohnnutzungen im Außenbereich Vorsorgeabstände von „nur“ 540 m zu berücksichtigen.

Dieser Vorschlag ist im Rat der Gemeinde Ovelgönne auf Zustimmung gestoßen. Für eine Reduzierung des zunächst geplanten Vorsorgeabstandes von 600 m auf 540 m spricht, dass dieser geringere Abstand in der Sache dem entspricht, was auch in vorangegangenen Planverfahren von der Gemeinde als angemessener Abstand zu Außenbereichswohnnutzungen zu Grunde gelegt worden ist:

In früheren Konzentrationszonenplanungen war ein Abstand von 600 m zu Wohnnutzungen gewählt worden, allerdings damals noch verbunden mit der Vorstellung, dass nur der Mastfuß einer Anlage innerhalb der Konzentrationszone stehen muss – die Rotoren der Anlagen wären daher auch bei diesem Plankonzept näher als 600 m an die Wohnnutzungen herangerückt. Inzwischen ist in der Rechtsprechung geklärt, dass eine Anlage mit allen ihren Teilen vollständig innerhalb der Konzentrationszone stehen muss, so dass ein Vorsorgeabstand von 540 m zum Rand der Konzentrationszone auf einen vergleichbaren Abstand zum Mastfuß einer Anlage hinausläuft, wie er mit den bisherigen Planungen beabsichtigt war.

Würde der reduzierte Vorsorgeabstand von 540 m zu Außenbereichswohnnutzungen durch die 28. Flächennutzungsplanänderung umgesetzt, so verbliebe im Bereich Niederort eine Potenzialfläche, die die Errichtung der von der wpd beantragten Anlage ermöglicht. Andere städtebauliche Gründe, die für einen Ausschluss der Potenzialfläche im Bereich Niederort sprechen, sind zurzeit nicht ersichtlich.

**Die Verwaltung schlägt daher vor, für den Genehmigungsantrag der wpd keinen Antrag auf Verlängerung der Zurückstellung über den 31.12.2021 hinaus zu stellen.**

Zugleich wird allerdings darauf hingewiesen, dass dadurch für den weiteren Fortgang des Verfahrens der 28. Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Vorsorgeabstands zu Außenbereichswohnnutzungen eine wesentliche Weichenstellung erfolgt:

Wird die von der wpd geplante Windenergieanlage wie beantragt genehmigt, entsteht eine Anlage, die – mit ihren Rotorspitzen - auf rund 540 m an Außenbereichswohnnutzungen heranrückt (der Mittelpunkt des Mastfußes wird einen Abstand von rund 620 m einhalten). Ein einheitlicher weicher Vorsorgeabstand, der über dieses Maß hinausgeht, wird daher zukünftig schwerer abwägend zu rechtfertigen sein, da u.a. die eigentumsrechtlichen Belange der Anlagenbetreiberin nach Erhalt der Genehmigung mit einem erhöhten Gewicht in die Abwägung einzustellen sein werden.